

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge und vertragsähnliche Rechtsbeziehungen über Leistungen von „Medienagenten GmbH & Co KG“ (im Weiteren kurz: die Medienagenten) mit ihren Kunden (im Weiteren: der Auftraggeber) Anwendung. Sie gelten als verbindliche Vertragsbedingungen, soweit sich nicht aus den Aufträgen, die auf der Grundlage von individuellen Angeboten erteilt werden, schriftlich oder mindestens textlich eine vorrangige Individualabrede ergibt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden auf die mit den Medienagenten geschlossenen Vertragsverhältnisse und bestehenden Rechtsbeziehungen keine Anwendung. Der Auftraggeber erkennt diesen Ausschluss spätestens mit der Auftragserteilung an.

Bedingungen, die der Auftraggeber mit seiner Annahmeerklärung auf Angebote der Medienagenten verbindet, gelten nicht als Vertragsbestandteil, auch wenn die Medienagenten gegenüber diesen Bedingungen keine Erklärungen abgeben, sondern gemäß Auftragserteilung mit der auftragsgemäßen Bearbeitung beginnen. In solchem Bearbeitungsbeginn liegt keine schlüssige Annahme der erst mit Auftragserteilung gestellten Bedingungen. Ändernde Bedingungen des Auftraggebers gelten vielmehr mit Bearbeitungsaufnahme auch ohne ausdrücklichen Widerspruch als abgelehnt. Der Auftraggeber erkennt mit Auftragserteilung an, dass in diesem Fall der Auftrag ohne die zusätzlichen Bedingungen auf der Grundlage des Angebotes und seiner als unbedingte Annahme zu behandelnden Beauftragung vertragliche Bindungswirkung entfaltet.

Mündlich erteilte Aufträge gelten mit dem Inhalt als vertraglich zustande gekommen, mit dem sie von den Medienagenten in einem Bestätigungsschreiben festgehalten werden, das auch per E-Mail oder Telefax verbindliche Wirkung entfaltet. Sofern der Auftraggeber einem solchen Bestätigungsschreiben unverzüglich widerspricht, gilt der Auftrag als nicht erteilt. Dies läßt die Wirksamkeit bis dahin bearbeiteter Teilaufträge, z.B. auf Vorleistungengerichtete Aufträge im Rahmen eines Briefings, eines Workshops oder einer Analyse, unberührt.

2. ZUSAMMENARBEIT

Die Medienagenten erbringen Kreativ-Dienstleistungen, mit denen an das konzeptionelle Image der Medienagenten angeknüpft wird und das daher Gestaltungsfreiheit beansprucht. Die Medienagenten werden bei der Auftragsausführung engagiert und mit Sorgfalt auf die Wünsche und Interessen des Auftraggebers eingehen, unterliegen aber keinem Weisungsrecht des Auftraggebers im künstlerischen Kreativbereich. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Wertschätzung in dem Bestreben, dem Interesse des Auftraggebers mit den gestalterischen Mitteln der Medienagenten

nachzukommen. Hierbei beschränkt sich je nach Auftragsgegenstand die Tätigkeit der Medienagenten nicht auf die unmittelbare Gestaltung von Kreativentwürfen, sondern umfasst auf der Grundlage der Erfahrungen der Medienagenten auch weitergehend die Beratung des Auftraggebers in Belangen des Marketingkonzepts und seiner Vertriebsstrategien.

3. ANGEBOT

Die Medienagenten unterscheiden zwischen (a) grob kalkulierten Richtpreisangeboten und (b) detailliert kalkulierten Festpreisangeboten.

(1) Grob kalkulierte Richtpreisangebote geben Auskunft zu den für angefragte Leistungen erfahrungsgemäß anfallenden Rechnungspreisen und können naturgemäß nicht im Detail den konkreten Aufwand vorausbestimmen, der im Falle einer tatsächlichen Auftragsdefinition infolge von Workshops, die die Medienagenten mit dem Auftraggeber durchführen, in seinen Leistungsbestandteilen erst ermittelt werden kann. Der Detailauftrag, wie er mit dem Auftraggeber erst im Zusammenhang von Beratung und tiefergehender Erarbeitung der Bedürfnisse des Auftraggebers in seinen Einzelheiten herausgearbeitet werden muss, kann daher beachtlich von den Annahmen abweichen, die dem grob kalkulierten Richtpreisangebot zugrundeliegen. Die Abgabe eines grob kalkulierten Richtpreisangebotes erfolgt für den Interessenten grundsätzlich kostenfrei. Wird auf der Grundlage eines solchen Angebotes der Auftrag erteilt und mit dem Auftraggeber ohne ein neues Detailangebot nach der Definitionsphase ausgeführt, findet in der Regel eine Nachkalkulation statt, die auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands erfolgt und für die Rechnungsstellung maßgeblich ist.

(2) Detailangebote gehen in der Regel auf eine intensive und zeitlich aufwendige Vorarbeit zurück, die zusammen mit den Kunden durchgeführt wird und die bereits Leistungen aus einer eigentlichen Auftragsausführung voraussetzt und vorwegnimmt. Solche Detailangebote werden auf der Grundlage von Workshops erstellt, die mit den Kunden durchgeführt werden und in denen die Bedürfnisse des Kunden mit eingehender Beratung durch die Medienagenten auf Einzelheiten des Auftragskonzeptes ausgerichtet werden. Solche Ergebnisse der Erarbeitung eines detaillierten Auftragskonzeptes erlauben den Medienagenten eine sichere Kalkulation des Angebotes und sind daher bindend hinsichtlich der Preisbestandteile für das Angebot. Detailangebote werden wegen des damit verbundenen Aufwands, der zum Teil schon Leistungsausführung ist, kostenpflichtig erstellt und dem Kunden mit dem Aufwand in Rechnung gestellt. Kommt es auf der Grundlage eines Detailangebotes zu einer Auftragserteilung, sind die Angebotskosten Bestandteil des Auftragspreises und werden mit diesem abgegolten. Kommt es auf der Grundlage eines Detailangebotes nicht zu einer Auftragserteilung, werden die Kosten der Erstellung des Detailangebotes dem Kunden in Rechnung gestellt. Detailangebote werden daher nur aufgrund eines hierauf gerichteten kostenpflichtigen Auftrags erstellt, soweit die Medienagenten mit ihren Kunden im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.

An die von den Medienagenten erstellten Angebote (a und b) halten diese sich für 30 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden. Die Übermittlung des Angebotes kann elektronisch, also z.B. per E-Mail oder als Anhangdokument mit einer E-Mail erfolgen. Der Zugang gilt dann mit Versanddatum als erfolgt, sofern der Versand an eine gültige E-Mailadresse des Empfängers vorgenommen wird und seitens des Empfängers kein sachliches Zugangshindernis umgehend mitgeteilt wird. Einer ausdrücklichen Zugangsbestätigung bedarf es nicht.

Nebenabreden, die nicht aus dem Angebot selbst ersichtlich sind, gelten nur dann als verbindlich, wenn sie textlich, also z.B. in Form eines E-Mailverkehrs, zwischen den Beteiligten unwidersprochen als Bestandteil der Leistungserbringung vorgesehen sind.

4. LEISTUNGSGEGENSTAND

Der Leistungsgegenstand eines Auftrags ergibt sich aus den Beschreibungen des Angebotes und etwaiger mit dem Angebot in Bezug genommener weiterer Unterlagen, sowie ergänzend auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei mündlich erteilten Aufträgen ergibt sich der Gegenstand aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem von den Medienagenten herausgegebenen Bestätigungsschreiben, soweit diesem nicht unverzüglich widersprochen ist.

Zum Auftragsgegenstand gehören alle mit dem Auftrag in unmittelbarer Verbindung stehenden Leistungen, die erbracht werden müssen, um den Vertragszweck, soweit er den Medienagenten Leistungspflichten auferlegt, zu erreichen. Dieser Vertragszweck endet mit der vertragsgemäßen Übergabe des Leistungsergebnisses. Weitergehende Ziele, die der Auftraggeber mit dem Leistungsergebnis verfolgt, z.B. eine bestimmte kommerzielle Erfolgserwartung, gehören nicht zum Auftragsgegenstand, sofern nicht anderes mit dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich oder textlich vereinbart ist. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gehören die auftragsgemäß im Namen des Kunden in Anspruch genommenen Fremd- oder Drittleistungen nicht zum Auftragsgegenstand. Hier beschränkt sich die Pflicht neben der sorgfältigen Auswahl der Dritten auf die Beauftragung oder Beanspruchung der Fremdleistungen, für die eine sachliche Gewähr damit nicht übernommen wird. Fremd- und Drittleistungen werden namens und im Auftrag des Auftraggebers in Anspruch genommen. Die Leistungsbeziehung bei einem solchen Gegenstand kommt unmittelbar zwischen dem Fremd- oder Drittanbieter und dem Auftraggeber zustande, auch wenn sie durch die Medienagenten vermittelt wird. Dies gilt namentlich für die Beauftragung von Druckereien, sofern die Medienagenten nicht im Einzelfall ausdrücklich weitergehend eine Drucküberwachung und damit in Verbindung stehende Qualitätskontrollen als eigene Pflicht ausdrücklich übernommen haben.

Die Einholung von Bildrechten im Rahmen der Auftragsausführung und des hierbei eingesetzten Bildmaterials gehört zum Leistungsgegenstand, sowohl wenn diese Nutzungsrechte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers eingeholt als auch als

Auslagen und Fremdkosten über die Medienagenten abgerechnet werden. Bildrechte werden dabei allein in dem Umfang eingeholt und mit dem Leistungsergebnis vermittelt, wie sich dies aus den Zwecken ergibt, die mit dem Auftrag verbunden sind, so dass in der Regel keine weitergehenden Nutzungsrechte an Bildmaterial mit der Ausführung des Auftrags durch die Medienagenten einzuholen und einzuräumen sind.

Leistungsgegenstand ist die mit berufsüblicher Sorgfalt vorzunehmende Auftragsausführung. Ein bestimmtes ästhetisches Ergebnis ist nicht geschuldet, soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich bestimmt und vereinbart ist. Die Medienagenten verfolgen stets ein hohes ästhetisches Ziel der kreativen Arbeit, das an der im Markt bewährten Imagekonzeption der Medienagenten ausgerichtet ist und auf umfassender Erfahrung und künstlerischer Weiterentwicklung beruht.

Zur berufsüblichen Sorgfalt gehört die Berücksichtigung der für die Branche der Medienagenten gültigen zeitgemäßen Standards für Design und Kommunikation, nicht jedoch Standards, die auf Seiten des Auftraggebers zu beachten sind, und die sich z.B. aus Weinrecht, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht oder Wettbewerbsrecht ergeben können. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, gehören daher auch keine Recherchen durch die Medienagenten zum Leistungsgegenstand, ob mit dem Leistungsergebnis Rechte Dritter oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt werden. Die Medienagenten werden aber keine Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzen, von denen ihnen bekannt ist, dass sie dem Leistungsergebnis oder Auftragsgegenstand entgegenstehen. Soweit nicht ausdrücklich mit dem Auftrag ein Lektorat für Texte verbunden ist, gehören Textinhalte und deren sprachliche Bearbeitung nicht zum Leistungsgegenstand. Textinhalte, die von den Medienagenten im Rahmen der Auftragsausführung selbst hergestellt werden und daher zum Auftragsgegenstand gehören, werden in einem Zwischenschritt der Entwurfsarbeit dem Auftraggeber zur Freigabe unterbreitet. Mit der Freigabemacht der Auftraggeber sich die Texte zu eigen und entbindet die Medienagenten für den weiteren Prozess der Auftragserledigung von der Textverantwortung, so dass die Medienagenten den freigegebenen Text ohne weitere Kontrollaufgabe in der Entwurfsarbeit behandeln, wie sie dies mit beigestelltem Textmaterial tun. Für beigestelltes Textmaterial gehört die Sicherung der Nutzungsbefugnis im urheberrechtlichen Sinn nicht zum Auftragsgegenstand. Für Texte, die die Medienagenten selbst erstellen, findet eine Einräumung der Nutzungsrechte im Umfang der Maßstäbe statt, die insgesamt für die Auftragsbearbeitung gelten. Dasselbe betrifft Texte, die von den Medienagenten auftragsgemäß für die gegenständliche Vertragsleistung bei Dritten beschafft werden. Für beigestelltes Text- und Bildmaterial trägt der Auftraggeber die Verantwortung für das Bestehen der erforderlichen Nutzungsrechte.

Bei der Erstellung von Internetauftritten für den Auftraggeber gehört die Prüfung der Lauffähigkeit des Leistungsergebnisses, soweit mit dem Auftrag nicht bestimmte Browser spezifiziert sind und die Forderung der Lauffähigkeit damit auf diese

beschränkt ist, hinsichtlich der jeweils aktuellen Versionen der gängigen Browser zum Leistungsgegenstand, die mit der Leistungsbereitstellung, die einer Auslieferung oder Übergabe gleichsteht, nachgewiesen wird. Die Lauffähigkeit der Leistungsergebnisse mit Blick auf künftige Versionen ist nicht Gegenstand der Leistung, sofern der Auftrag nicht auf eine kostenpflichtige Betreuung der Internetseite in der Zukunft gerichtet ist, bei der die Anpassung des Leistungsergebnisses an Versionsänderungen der Browser als Gegenstand eingeschlossen ist.

Bei der Nutzung von Drittanbieter-Plattformen zur Erstellung von Internetauftritten (z. B. Squarespace) gelten ergänzend die Bestimmungen der jeweiligen Anbieter. Da Squarespace ein US-basierter Anbieter ist, weisen wir darauf hin, dass die Plattform technisch bedingte Datenübertragungen vornimmt, deren abschließende DSGVO-Konformität eventuell außerhalb unseres Einflussbereichs liegt und eine eigenständige rechtliche Prüfung durch den Auftraggeber empfiehlt.

5. PREISE

Für die Auftragsausführung sind die in den Angeboten angegebenen Preise maßgeblich, die als Netto-Preise angegeben werden, soweit nicht ausdrücklich und ersichtlich im Endpreis des Angebotes die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Beim Ausweis von Mehrwertsteuer in Angeboten gilt unabhängig von dem dort angesetzten Steuersatz für die Rechnungsstellung stets der zum Zeitpunkt der Auftragsausführung maßgebliche gesetzliche Satz für die Mehrwertsteuer. Sofern bei der Auftragsausführung auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen über den Auftragsgegenstand hinaus erbracht werden, findet eine Abrechnung nach den aus dem Auftrag ersichtlichen Ansatz für eine Aufwandsberechnung (Zeithonorar) statt, sofern der erweiterte Gegenstand des Auftrags nicht aus der Sache heraus nach einer anderen Berechnungsregel abzurechnen ist. Dies gilt auch für Leistungen, die die Medienagenten nach der Freigabe einer Teilleistung auf Wunsch des Kunden nachträglich noch auf die bereits freigegebene Teilleistung aufwenden. Ergeben sich Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zu einer Abrechnungsregel, so ist die erweiterte Leistung nach dem Maßstab in der Abrechnung anzusetzen, wie er üblich in Vergleichsfällen von den Medienagenten angewandt wird, in denen keine Berechnung nach Zeitaufwand erfolgt.

Neben den Preisen sind, soweit dies nicht ausdrücklich mit dem Angebot geregelt ist, Auslagen und Aufwendungen gesondert abzurechnen und auszugleichen. Auslagen sind sämtliche Geldleistungen, die die Medienagenten im Rahmen der Auftragsausführung an Dritte erbringen, gleichgültig, ob die Dritten für Rechnung des Auftraggebers oder im Rahmen des Auftrages durch die Medienagenten für eigene Rechnung beauftragt worden sind.

Aufwendungen sind alle Kosten, die im Zuge der Auftragsausführung spezifisch bei den Medienagenten anfallen und nicht zum allgemeinen Geschäftsbetrieb gehören.

Die Rechnungspreise sind Endpreise. Ein Skontoabzug findet nicht statt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsbeträge für Leistungen der Medienagenten werden mit Übergabe des Leistungsergebnisses fällig und sind binnen 10 Tagen ab diesem Zeitpunkt ohne Abzüge zu zahlen, sofern nicht mit Rechnungsstellung ein längeres Zahlungsziel eingeräumt ist. Sind Abschlagszahlungen vereinbart oder bestehen in einem Projekt in sich abgeschlossene Teilleistungsstufen, werden die Abschlagszahlungen oder die Teilbeträge mit Rechnungsstellung fällig und sind binnen 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

7. LEISTUNGSABNAHME

Mit Rechnungsstellung und/oder Bereitstellung/Übergabe des Leistungsergebnisses zeigen die Medienagenten die Abnahmefähigkeit des Leistungsergebnisses oder des betreffenden Teilleistungsergebnisses an und setzen dem Auftraggeber damit eine Abnahmefrist von 14 Tagen, ohne dass eine weitere ausdrückliche Erklärung der Fristsetzung hierzu erforderlich ist. Die Abnahmefrist beginnt dabei mit der Übergabe/Bereitstellung des Leistungsergebnisses zu laufen, die dem Auftraggeber die Prüfung des Leistungsergebnisses ermöglicht.

Die Freigabe eines Teilleistungsergebnisses aufgrund Rechnungsstellung und Zahlung bewirkt die Teilabnahme für die bis zur Freigabe erbrachten Leistungen. Die Freigabe kann nicht grundlos verweigert werden, sondern gilt bei Schweigen oder fehlender Angabe von Gründen der Abnahmeverweigerung mit Ablauf der Frist als stillschweigend erfolgt. Die Verweigerung einer Freigabe setzt den für das Projekt vorgesehenen Zeitplan in dem erreichten Stadium solange außer Kraft, bis die Freigabe der Teilleistung, z.B. aufgrund etwaiger tatsächlich geschuldeter Nacharbeiten, erfolgt ist. Im Zeitplan tritt hierdurch auf Seiten der Medienagenten unter keinen Umständen Verzug ein. Wird eine Teilfreigabe grundlos verweigert und auch nicht trotz Darlegung seitens der Medienagenten, dass das Teilergebnis vertragsmäßig erbracht ist, erteilt, so können die Medienagenten das gesamte Projekthonorar in Rechnung stellen und sind nicht zur Weiterbearbeitung des Projektes verpflichtet, bevor das Gesamthonorar insoweit vorschüssig bei den Medienagenten eingegangen ist. Die hierdurch eintretende Unterbrechung des Zeitplanes verlängert die in dem Zeitplan angesetzten Terminstufen zuzüglich eines Zeitaufschlages, sofern durch die Unterbrechung in der Arbeitsplanung bei den Medienagenten der ursprünglich vorgesehene Zeitbedarf mit den vorhandenen Kapazitäten nicht mehr abgedeckt werden kann.

Die Abnahme durch den Kunden nach Übergabe des Leistungsergebnisses oder (bei sachlichem Zusammenhang z.B. eines Internetauftritts) Bereitstellung des Leistungsergebnisses erfolgt entweder durch ausdrückliche Abnahmeerklärung innerhalb der Abnahmefrist von 14 Tagen oder durch Zahlung des Rechnungsbetrages. Geht in der Abnahmefrist weder die Abnahmeerklärung noch die Zahlung des Auftraggebers ein, gibt der Auftraggeber aber auch keine Gründe einer Abnahmeverweigerung

an, namentlich die Bezeichnung eines Mangels des Leistungsergebnisses, der das Leistungsergebnis gegenüber dem Vertragsgegenstand in der vertraglich bestimmten Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich herabsetzt, so gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt. Der Auftraggeber fällt dann mit seiner Zahlungspflicht in Verzug.

Eine Abnahmeverweigerung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die in einer bereits durch Freigabe während des Projektfortschritts abgenommenen Teilleistung bestehen. Die Medienagenten werden in solchen Fällen anbieten, eine entgeltspflichtige Überarbeitung der bereits freigegebenen Teilleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen; solche Bereitschaft zur Überarbeitung des Leistungsergebnisses berührt die Abnahmefähigkeit des gesamten Leistungsergebnisses nicht. Diese Überarbeitung ist vielmehr ein nachfolgender und gesonderter Bearbeitungsauftrag am abgenommenen Leistungsergebnis.

Die Aufnahme der Benutzung des Leistungsergebnisses durch den Auftraggeber stellt in jedem Fall eine Abnahme des Leistungsergebnisses durch schlüssiges Handeln dar, sofern nicht eine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zur Benutzungsaufnahme durch den Auftraggeber von den Medienagenten schriftlich bestätigt wird.

8. NUTZUNGSRECHTE

Die Leistungsergebnisse der Medienagenten sind in der Regel geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechts und begründen die aus dem Urheberrecht folgenden Befugnisse bei den Medienagenten. Die Medienagenten haften jedoch nicht für die rechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Leistungsergebnisse, wie Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe. Mit Abnahme des Leistungsergebnisses und vollständiger Bezahlung der vertraglich bestimmten Gegenleistung erwirbt der Auftraggeber an dem Leistungsergebnis Nutzungsrechte für die vereinbarte Nutzungsdauer und den vereinbarten Nutzungsumfang. Bei fehlender Vereinbarung erfüllen die Medienagenten ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher, nicht übertragbarer Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland inhaltlich und zeitlich begrenzt auf den zweckmäßigen, projektbezogenen Gebrauch unter Berücksichtigung dieses Abschnitts. Jede darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Medienagenten; im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Medienagenten. Das Urheberpersönlichkeitsrecht (einschließlich des Urheberbenennungsrechts) bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung der von den Medienagenten erbrachten Leistungen die Medienagenten in branchenüblicher Weise namentlich zu nennen. Bei Weitergabe der Leistungen an Dritte mit vorheriger Zustimmung von den Medienagenten wird der Auftraggeber diesen die Nennungsverpflichtung auferlegen.

Ein Bearbeitungsrecht ist mit der Rechtseinräumung nur verbunden, wenn dies unter Benennung der konkreten Bearbeitungsbefugnisse im Einzelnen zuvor schriftlich

vereinbart ist. Ansonsten verbleibt das Bearbeitungsrecht, namentlich die Befugnis zur gestalterischen Veränderung des Leistungsergebnisses, umfassend bei den Medienagenten. Räumen die Medienagenten einem Auftraggeber im Einzelfall Bearbeitungsrechte am Leistungsergebnis ein, so sind Bearbeitungsergebnisse vor ihrer Veröffentlichung den Medienagenten daraufhin vorzulegen, ob die Medienagenten eine Benennung als Ersteller des Originals (z.B. „Auf der Grundlage einer Gestaltung durch ‚Medienagenten‘“) beanspruchen, soweit dies nach der Natur des Leistungsergebnisses erfolgen kann, oder ob sie geltend machen, dass eine solche Beziehung zu ihrem ursprünglichen Leistungsergebnis (z.B. aus Gründen des Imageschutzes) zu unterbleiben hat. Bearbeitungsrechte können in keinem Fall zu einer Ausweitung der im Übrigen eingeräumten Nutzungsrechte führen. Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Medienagenten den Gebrauch der Bearbeitungsergebnisse untersagen.

Gehören Programmiertätigkeiten zum Leistungsumfang, so verbleiben der Quellcode und die Dokumentation – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall – bei den Medienagenten. Sind einem Auftraggeber, für den ein Internet-Auftritt geschaffen wurde, ausdrücklich Bearbeitungsrechte dahin eingeräumt worden, dass er damit den Internet-Auftritt selbst fortlaufend pflegen oder durch Dritte pflegen lassen kann, oder ist ihm aufgrund entsprechender vorheriger Vereinbarung insgesamt der Internet-Auftritt einschließlich der Programmierung des Quellcodes von den Medienagenten übermittelt worden, so ist hiermit nicht das Recht verbunden, das Leistungsergebnis dahin abzuändern und umzugestalten, dass z.B. unter Austausch von Bild- und Textinhalten im Quellcode eine selbständige Nutzung der Programmierung des Internetauftritts durch einen Dritten für dessen Zwecke eröffnet wird. Solche Fälle sind stets eine unzulässige Weitergabe und Bearbeitung, sofern nicht eine ausdrückliche, im Zweifel kostenpflichtige Erlaubnis hierzu von den Medienagenten erteilt wird. Bei Marken- und Logoentwicklungen ist die Einräumung der Nutzungsrechte auf die Befugnisse beschränkt, die sich aus dem Auftrag ergeben. Das Recht zur Registrierung von Schutzrechten für die Leistungsergebnisse, wie Marken- und Designrechten und Domainnamen, erfordert jeweils eine gesonderte Vereinbarung. Die Medienagenten können solche Markenentwicklungen und Designs stets für eigenwerbliche Zwecke als Referenzen ihrer Arbeit nutzen, um auf Leistungen der Medienagenten damit hinzuweisen. Für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse erforderliche Rechte an Fremdleistungen werden, soweit nicht abweichend vereinbart und soweit diese nicht vom Auftraggeber beigestellt sind, von den Medienagenten im Namen und für Rechnung des Auftraggebers projektbezogen eingeholt und daher ebenfalls nur im projektbezogenen, zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang eingeräumt. Stets ist in solchem Fall die Benennungspflicht zu wahren, z.B. mit der in unmittelbarer Nähe zum Abbild anzubringenden Angabe [Fotograf/ Medienagenten] oder [Fotograf/(Name der) Bildagentur]. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG

gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Medienagenten übernehmen keine über diese Verpflichtung hinausgehende Haftung dafür, dass bezüglich der von ihr gelieferten Leistungsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen.

Eine Weiterübertragung der Nutzungsrechte oder Unterlizenzierung an Dritte, sofern es sich dabei nicht um den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsergebnisses nach der Auftragsbeschreibung handelt, ist unzulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Medienagenten. Der Auftraggeber haftet in diesen Fällen dafür, dass dem Empfänger oder Unterlizenznehmer die rechtlichen Beschränkungen aus den ihm als Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechten auferlegt sind. Der Auftraggeber hat insoweit insbesondere Marken- oder Designschutzverletzungen Dritter abzustellen und zu unterbinden.

Der Auftraggeber kann eine Herausgabe von Rohdaten, Bilddateien, Quelldateien, Druckvorlagen und/oder Layouts nur dann verlangen, wenn dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist und die Herausgabe gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung erfordert zudem Regelungen über die Rechts- und Sachmängelhaftung sowie den Umfang der Nutzungsrechtseinräumung.

Ansonsten besteht kein Recht des Auftraggebers auf Herausgabe.

Die Medienagenten weisen darauf hin, dass verwendete Schriften vom Auftraggeber gesondert zu erwerben und zu lizenzieren sind. Die Schriften sind in den von uns überlieferten PDFs zu erkennen und/oder werden auf Wunsch mitgeteilt.

9. BERATUNGSLEISTUNGEN

Die Medienagenten erbringen im Kontext der Auftragsbearbeitung Beratungsleistungen, die auf einer gemeinsam mit den Auftraggebern durchgeführten Analyse der Interessenlage und des betrieblichen Kontextes der Waren und Dienstleistungen sowie der in Betracht gezogenen Märkte und Kundengruppen des Auftraggebers aufbauen.

Die Medienagenten bringen hierbei mit größter Sorgfalt ihr Erfahrungswissen und ihr Netzwerk ein, um das gestalterische Leistungsergebnis von Aufträgen in einem möglichst umfassenden Konzept der Kommunikation des Auftraggebers einzubinden. Ziel ist dabei nicht nur ein nachhaltiges Gestaltungsergebnis, sondern dessen Einbindung in Strategien der Markenentwicklung als Marktdurchdringung. Die Beratungsleistung ist dabei Bestandteil der Aufträge und der Vergütungssätze, soweit in den Leistungsbeschreibungen der Aufträge nicht anderweitige Detailregelungen getroffen werden. Beratungsleistungen werden in den Grenzen rechtlicher Zulässigkeit und/oder fachlicher Spezialisierung erbracht und erstrecken sich daher nicht auf solche Gegenstände, die z.B. nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz anderen Berufsträgern vorbehalten sind, oder Gegenstand von besonderen Fachausbildungen, z.B. dem Studiengang Önologie, sind. Soweit sich in der auf den Kommunikationsschwerpunkt ausgerichteten Beratungstätigkeit der Medienagenten der Bedarf an ergänzender

M

Spezialberatung bei der Auftragsdurchführung ergibt oder nahelegt, bieten die Medienagenten in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Einbeziehung solcher Spezialisten im Namen und Auftrag des Auftraggebers an. Diese Einbeziehung ist nicht Gegenstand der von den Medienagenten erbrachten Beratungsleistung, sondern eine gesondert zu vereinbarende Nebenleistung. Wird dabei keine ausdrückliche Entgeltvereinbarung für die Nebenleistungen getroffen, soweit sie durch die Medienagenten vermittelt und koordiniert wird, werden in der Regel Zuschläge auf die Fremdkosten seitens der Medienagenten als eigener Vergütungsanspruch erhoben, da die Einbeziehung der Nebenleistung in die laufende Auftragsbearbeitung auf Seiten der Medienagenten den Leistungsaufwand der eigenen Projektbearbeitung erhöht und der danach pauschaliert gesondert in Rechnung gestellt wird.

10. HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Medienagenten haften im Rahmen der Auftragsausführung und der Übergabe/Bereitstellung des Leistungsergebnisses dem Auftraggeber im gesetzlich bestimmten Umfang für die Mangelfreiheit des Leistungsergebnisses und die Anwendung der berufsüblichen Sorgfalt. Im Übrigen wird eine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Hinsichtlich in die Auftragsausführung eingebundener Verrichtungsgehilfen ist die Haftung i.S.v. § 831 BGB beschränkt.

Die Medienagenten haften nicht für Rechtsmängel, soweit die Freiheit von Rechtsmängeln nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist, also z.B. in der Verschaffung der Nutzungsrechte nach den Auftragsbedingungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht. Die Medienagenten trifft daher weder eine Verantwortung für die Eintragungsfähigkeit von Marken und Designs noch für deren Rechtsbeständigkeit. Da die Medienagenten in der Regel von Recherchen befreit sind, gehört auch die Kollisionsprüfung, ob ggf. mit einer auftragsgemäß entwickelten Marke prioritätsältere Rechte Dritter verletzt werden, nicht zum Haftungsumfang, es sei denn, es ist dafür eine ausdrückliche Garantie mit den Auftragsbedingungen übernommen worden. Beauftragen die Medienagenten aufgrund des Auftrags oder im Zusammenhang einer Nebenleistung Dritte mit der Recherche oder Begutachtung, machen sich die Medienagenten das Ergebnis der Dritten nicht im Zuge der Leistungsausführung zu eigen und gehen dafür keine Gewährleistung ein. Das Gleiche gilt für die Zulässigkeit des Leistungsergebnisses nach anderweitigen rechtlichen Vorschriften, z.B. denen des Weinrechts, des Lebensmittelrechts oder des Arzneimittelrechts sowie Verhaltenspflichten aus dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb. Die Medienagenten werden allerdings nicht wissentlich solche Rechtsvorschriften verletzen, sondern dies in zumutbarem Umfang vermeiden und dabei ihr positives Wissen einsetzen. Vom Auftraggeber überlassene Materialien und Unterlagen werden die Medienagenten nur in dem Umfang Dritten zugänglich machen, wie dies für die Auftragsausführung und hierzu ggf. bestehender Nebenpflichten erforderlich ist und dabei sichergestellt ist,

dass hiervon nur im Umfang des Auftragszwecks durch Dritte Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen behandeln die Medienagenten solche Materialien und Unterlagen sorgfältig im Interesse des Auftraggebers und halten sie von Materialien und Unterlagen zu anderen Projekten der Agentur getrennt.

Für die Inhalte beigestellter Unterlagen, namentlich Texte, Bilder oder Warenproben haften die Medienagenten nicht; es trifft sie auch keine Überprüfungspflicht.

Für Terminüberschreitungen bei der Auftragsausführung, sofern ausdrückliche Terminziele verbindlich vereinbart sind, haften die Medienagenten nicht, wenn die Verzögerung auf Umstände zurückgeht, die in der Verantwortung oder dem Einflußbereich des Auftraggebers liegen, namentlich die Beistellung von angefordertem Text- oder Bildmaterial, Korrekturerklärungen oder Teilleistungsfreigaben. Eine solche Haftung tritt auch nicht ein, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die den Medienagenten nicht zurechenbar sind und daher nicht zumutbar oder angemessen abgewendet werden konnten. Der Anzeige einer ausdrücklichen Leistungs- oder Ausführungsbehinderung bedarf es in diesen Fällen nicht, auch wenn die Medienagenten dem Auftraggeber anzeigen, dass seinerseits eine Handlung für die Weiterverfolgung des Projekts erforderlich ist. Allerdings soll der Auftraggeber von einem terminlichen Leistungshindernis unterrichtet werden, damit er sich auf die Verzögerung einstellen oder ggf. Abhilfemaßnahmen wegen des Hindernisses vorschlagen kann.

Wird durch den Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung ein Mangel geltend gemacht, ist den Medienagenten vorrangig das Recht der Nachbesserung eingeräumt. Eine Ersatzvornahme scheidet aus, wenn diese ein urheberrechtliches Bearbeitungsrecht voraussetzt und dieses dem Auftraggeber nicht in solchem Umfang eingeräumt ist. Ansonsten ist eine Ersatzvornahme oder der Gebrauch anderweitiger Rechte der Gewährleistungshaftung erst zugelassen, wenn die Medienagenten mit einem zweimaligen Nachbesserungsversuch endgültig gescheitert sein sollten.

Beinhaltet der Auftrag die Erstellung eines Internetauftritts des Auftraggebers, haften die Medienagenten allein für die Lauffähigkeit des Leistungsergebnisses auf den zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Leistungsergebnisses aktuellen Versionen gebräuchlicher Browser oder den mit dem Auftragspezifizierten Browsern und im Übrigen für die auftragsgemäße Ausführung des Leistungsergebnisses einschließlich der hiermit nach dem Auftrag und diesen AGB verbundenen Nutzungsrechte. Die Medienagenten haften nicht für den Betrieb des Internetauftritts und im Zusammenhang dieses Betriebes hervorgerufene Störungen und/oder Rechtsverletzungen.

Dies gilt auch für Betriebsunterbrechungen, die die Medienagenten nicht ihrerseits zurechen- und vorwerfbar herbeigeführt haben. Die Medienagenten schließen Ihre Haftung im weitest möglichen Umfang als Telekommunikationsdienstleister aus und haben allein die Pflichten, die sich detailliert aus der Auftragsbeschreibung z.B. bei Verträgen über das Hosting, die Administration und die Pflege des Internetauftritts

ergeben. Für das Hosting gelten vorrangig und ergänzend die von den Hosting-Partnern vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Für Inhalte, die über den Internetauftritt öffentlich bereitgestellt werden, ist allein der Auftraggeber verantwortlich, soweit er nicht seinerseits zulässig seine Haftung beschränkt.

11. INTERNETDOMAINS UND TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

Werden die Medienagenten beauftragt, für einen Auftraggeber eine Domain registrieren zu lassen, kommt der Vertrag mit der Registrierungsstelle ausschließlich im Verhältnis zum Auftraggeber zustande, für den die Medienagenten auftragsgemäß handeln. Es gelten dafür die vertraglichen Bedingungen der Top-Level-Domain-Betreiber, auf die die Medienagenten keinen Einfluss haben. Entsprechendes gilt für Hostingpartner der Agentur, die in die Vertragsbeziehung eingebunden werden. Der Auftraggeber ist der Kostenschuldner gegenüber den Registrierungsstellen und Hostingpartnern auch dann, wenn die Medienagenten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags Zahlungen abwickeln. Die Medienagenten übernehmen keine Haftung für die Registrierung und den Bestand zugeteilter Domains. Wird der Auftraggeber von Dritter Seite aufgefordert, die Rechte aus einer Domain aufzugeben, weil sie Rechte Dritter oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt, so wird der Auftraggeber die Medienagenten hiervon unverzüglich unterrichten. Die Medienagenten sind in solchen Fällen auch ohne eingehend externe Rechtsprüfung ermächtigt, auf die Domain zu verzichten, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine in seinem Namen und auf seine Rechnung einzuholende rechtliche Prüfung der Beanstandung und ihrer Berechtigung wünscht. Der Auftraggeber stellt die Medienagenten auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen des Betriebs und der Unterhaltung der Domain an die Medienagenten herangetragen werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, keine Inhalte rassistischer, menschenverachtender, sexistischer oder pornographischer Natur auf dem für ihn verfügbaren Webspace zu hinterlegen. Die Medienagenten überprüfen die Inhalte, die der Auftraggeber über seinen Internetauftritt zugänglich macht, nicht darauf, ob Ansprüche Dritter berechtigt oder Einwendungen von diesen begründet erhoben werden.

Werden Inhalte von dritter Seite beanstandet, z.B. als markenverletzend oder unlauter im Sinne des Wettbewerbsrechts, sind sie umgehend auf glaubhaftes Verlangen zu sperren und der Inhalt dieses Internetauftritts daraufhin zu untersuchen, ob gleichartige Verletzungen weitergehend vorliegen, die dann ebenfalls zu sperren sind. Die mit einer solchen Sperrung und Filterung verbundenen Leistungen erbringen die Medienagenten im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers, ohne dass es einer ausdrücklichen Beauftragung bedarf; sie ist Bestandteil der zugrunde liegenden vertraglichen Beziehung zwischen den Medienagenten und dem Auftraggeber.

Bestimmt die Auftragsbeziehung die Vergütung nach dem Datenvolumen, das über den Internet-Auftritt abgewickelt wird (Traffic), so ist eine Überschreitung des

Datenvolumens in der maßgeblichen Referenzperiode kostenpflichtig und wird nach den geltenden Tarifen berechnet und dem Auftraggeber belastet.

12. ABWICKLUNG VON E-MAIL-VERKEHR ÜBER DOMAINS

Wird den Medienagenten bekannt, dass der Auftraggeber über die Domain E-Mailversand entgegen den allgemein geltenden Vorschriften elektronischer Kommunikation verarbeitet, sind die Medienagenten ermächtigt, den Service vorübergehend einzuschränken, zu sperren oder dauerhaft zu sperren. Entsprechendes gilt bei Übertragung („Postings“) von unzulässig werblichen oder anderweitig rechtswidrigen Botschaften in öffentlichen Newsgroups des Internets. Aufwand und Kosten, die in solchem Zusammenhang die Medienagenten treffen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen E-Mail-Account oder einen ihm verfügbar gemachten E-Mail-Service der Agentur nur für Kommunikation und Datenübertragung in dem für den Server maßgeblich zugelassenen Umfang einzusetzen. Die von den Medienagenten im Rahmen der Vertragsbeziehung bereitgestellten Ressourcen darf der Auftraggeber nicht für folgende Handlungen einsetzen:

- unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
- Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails i.S.v. Spam oder Mail-Bombing;
- Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- Versenden von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken, sofern er hierzu nicht die Berechtigung i.S.d. Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hat;
- das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren;
- Übermittlung von Daten, die durch Fremdrechte, wie z.B. Urheberrecht geschützt sind und zu denen dem Auftraggeber die Berechtigung zum Versand (Verbreitung) fehlt.

Sofern der Auftraggeber gegen vorgenannte Pflichten und Verbote verstößt, sind die Medienagenten zur sofortigen Einstellung aller diesbezüglich vereinbarten Dienstleistungen berechtigt. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausdrücklich stets für die Medienagenten vorbehalten. Der Auftraggeber ist ferner selbst verantwortlich und dringend angehalten, regelmäßige Sicherungen des Datenbestandes durchzuführen und die von den Medienagenten übermittelten Zugangsdaten sorgfältig und sicher aufzubewahren. Die Medienagenten trifft für den Datenbestand, seine Sicherung und hinsichtlich der Zugangsdaten und des Gebrauchs dieser Daten keine Verantwortung.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Regeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so erfasst die Unwirksamkeit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in ihrem übrigen Inhalt, der vielmehr unverändert Bestand hat. Für die unwirk-

same Regel ist dann zur Lückenausfüllung auf eine Regel zurückzugreifen, die der ausgefallenen Regel wirtschaftlich und in der rechtlichen Willensrichtung zulässig am nächsten kommt. Vertragslücken sind mit Auslegung im Sinne dieses allgemeinen Regelwerks zu schließen.

Für die rechtlichen Beziehungen, die unter diese AGB fallen, gilt die Anwendbarkeit des Deutschen Rechts, soweit die Beteiligten eine Rechtswahl treffen können. Soweit die Beteiligten zulässig einen Gerichtsstand vereinbaren können, ist der Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten der Sitz der Medienagenten.

Medienagenten GmbH & Co KG

Kurgartenstraße 8 67098 Bad Dürkheim +49 6322 91 991 0

info@medienagenten.de www.medienagenten.de

Sparkasse Rhein-Haardt IBAN DE92 5465 1240 0000 4013 07

BIC MALADE51DKH

Bad Dürkheim, 23.04.2025